

Kreuz, Petr/Martinovský, Ivan (Hgg.): Vladislavské zřízení zemské a navazující prameny (Svatováclavská smlouva a zřízení o ručnicích). Edice [Die Vladislavsche Landesordnung und die anschließenden Quellen (Der St.-Wenzelsvertrag und die Gewehrordnung). Eine Edition].

Scriptorium, Hradec Králové 2007, 526 S.

Die Neuedition der frühesten Kodifikation des böhmischen Adels- und Landrechtes, der Vladislavschen Landesordnung, schließt eine erhebliche Lücke in der tsche-

chischen rechtshistorischen Literatur. Die letzte Ausgabe dieses Gesetzbuches stammte von František Palacký aus dem Jahre 1862. Der nach König Vladislav II. benannte Rechtstext eröffnete im 16. Jahrhundert eine Serie weiterer Redaktionen der böhmischen Landesordnung (1530, 1549, 1564), die 1882 von Josef und Hermenegild Jireček im Codex iuris bohemicus T. IV, P. I, S. I ediert wurden – zusammen mit mehreren Ergänzungen, die untrennbarer Bestandteil der Landesordnung waren: der „St.-Wenzelsvertrag“ von 1517, die „Gewehrordnung“ von 1524, der „Ausgleich über die Metalle“ von 1534 (eine Fortentwicklung des Bergrechts) und der Traktat des Jakub Menšík z Menštejna „O mezích, hranicích, soudu a rozepři mezní“ (Über die Feldränder, die Grenzen, den Grenzstreit und das Gericht darüber) aus dem Jahre 1600. Den letzten Versuch einer Kodifikation des Landrechtes unternahm die böhmischen Stände zu Beginn des 17. Jahrhunderts. Das Scheitern ihres Aufstandes gegen Ferdinand II. verhinderte jedoch die Publikation des bereits vom Landtag bestätigten Textes. Der gesamte komplizierte Gesetzgebungsprozess, der sich in Böhmen über mehr als ein Jahrhundert erstreckte, war von der ersten Kodifikation des Landrechtes, der Vladislavschen Landesordnung, unmittelbar abhängig. Sie diente auch den Nebenländern der Böhmisches Krone als Vorbild für die Erarbeitung eigener Landesordnungen.

Den dringenden Bedarf einer Neuauflage der Vladislavschen Landesordnung verdeutlichte bereits die internationale Konferenz „Die Vladislavsche Landesordnung und die Anfänge der Verfassungsordnung in den böhmischen Ländern (1500-1619)“, die im Jahr 2000 vom Historischen Institut AV ČR und vom Institut für Rechtsgeschichte der Karlsuniversität in Prag ausgerichtet wurde. Zu den Autoren des daraus hervorgegangenen Sammelbandes zählten auch die beiden Herausgeber der nun vorgelegten Neuedition.¹

Petr Kreuz und Ivan Martinovský gliedern ihre Edition in drei Teile. Im ersten Kapitel schildern sie die Bemühungen um eine Kodifizierung des Landrechtes in der Zeit vor 1500, dann die Vorbereitungen der Kodifikation unter Vladislav II. und den Widerstand dagegen. Anschließend geben sie einen Überblick über die Vladislavsche Landesordnung und die anderen Quellen des Verfassungsrechtes vor 1530. Der zweite Teil enthält die eigentliche Edition der Vladislavschen Landesordnung. Ebenfalls ediert wurden der St.-Wenzelsvertrag von 1517, die Gewehrordnung von 1524 und eine „Übersicht über die Ergänzungen, Gebrauchseinrichtungen und Nachträge“ in den überlieferten Drucken des Gesetzeswerkes. Der dritte Teil umfasst ein umfangreiches Quellen- und Literaturverzeichnis mit Angaben zu den Handschriften, Erstdrucken, frühen Drucken und gedruckten Quellen sowie zur tschechischen und

¹ Kreuz, Petr: Edice zemských zřízení a ústavně historických pramenů k dějinám českých zemí v raném novověku (1500-1619) [Die Editionen der Landesordnungen und die verfassungsrechtlich-historischen Quellen zur Geschichte der böhmischen Länder in der Frühen Neuzeit (1500-1619)]. In: Malý, Karel (Hg.): Vladislavské zřízení zemské a počátky ústavního zřízení v českých zemích (1500-1619) [Die Vladislavsche Landesordnung und die Anfänge der verfassungsmäßigen Ordnung in den böhmischen Ländern (1500-1619)]. Praha 2001, 267-289. – Martinovský, Ivan: Vznik a počátky Vladislavského zemského zřízení [Entstehung und Anfänge der Vladislavschen Landesordnung]. In: *Ebenda* 85-100.

ausländischen Literatur zum Thema, außerdem Sach-, Personen- und Ortsregister, 32 Seiten Bildbeilagen und Zusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache.

Die einleitende Darstellung bietet eine sehr nützliche und umfassende Zusammenfassung der bisherigen Literatur und liefert eine Analyse der gesetzgeberischen Initiativen der böhmischen Herrscher seit Přemysl Otakar II. Charakterisiert werden insbesondere das Bergrecht König Wenzels II. vom Anfang des 14. Jahrhunderts und die erfolglose gesetzgeberische Initiative Karls IV. Zu einem vollständigen und treffenden Bild der böhmischen Rechtsgeschichte des Mittelalters hätte jedoch auch ein Vergleich mit den zahlreichen Rechtsbüchern gehört, die das Gewohnheitsrecht ihrer Zeit erfassten und in der Gerichtspraxis herangezogen wurden – und das nicht nur in vorhussitische Zeit, sondern auch in der Epoche der Ständegesellschaft. Dass eine so bedeutende Persönlichkeit der Rechtsgeschichte wie Viktorin Kornel (Cornelius) ze Všehrd übergangen wird, lässt sich nur schwer akzeptieren. Sein Werk „O práviech, o súdiech i o dskách země české knihy devaterý“ (Neun Bücher über die Rechte, über die Gerichte und über die Tafeln des Landes Böhmen), geschrieben unmittelbar vor der Veröffentlichung der Vladislavschen Landesordnung, war offenkundig als Gegenentwurf zu dieser gedacht. Bei der Auslegung der einzelnen Rechtsinstitutionen zögern die Autoren jedoch nicht, Všehrds Werk als Aufzeichnung des geltenden Gewohnheitsrechtes heranzuziehen.

Das Gewohnheitsrecht stellen Kreuz und Martinovský zu Recht der Kodifikation, also dem legislativ verankerten Recht gegenüber. Es ist jedoch fraglich, ob ihre Einschätzung, die Anwendung des Gewohnheitsrechts und die Ermächtigung der Adelsgerichte, „das Recht frei zu finden“, habe in der Gerichtspraxis zu „Rechtsunsicherheit“ (S. 12) geführt, in dieser Schärfe haltbar ist. Als mündlich überliefertes Recht war das Gewohnheitsrecht nämlich vor allem konservativ. Und es war in erster Linie die Judikatur, die Urteilsfindung der Gerichte, die eine Novellierung, eine Änderung und damit die Weiterentwicklung dieses sonst erstarrten Systems ermöglichte. Das im Bergrecht Wenzels II. ausgesprochene, auf der römischen Rechtstradition beruhende Verbot des Gewohnheitsrechtes lässt sich nicht mit den Kodifikationen des Landrechtes vergleichen. Selbst die *Maiestas Carolina* Karls IV. von 1355 berief sich in vieler Hinsicht auf die althergebrachten Sitten, zweifellos mit dem Ziel, das legislative Gewicht und die Autorität des Gesetzeswerkes zu stärken. Der Konflikt zwischen dem Gewohnheitsrecht, der Urteilsfindung der Gerichte und der Kodifikation wurde unter den böhmischen Verhältnissen so gelöst, dass diese Rechtsquellen einander nicht nur nicht widersprachen, sondern sich vielmehr vorteilhaft ergänzten. Wie die Herausgeber bei der Analyse des kodifizierten Textes anführen, habe es den Prozessparteien auch weiterhin freigestanden, sich auf die Gewohnheit oder ein Gerichtsurteil zu berufen. Das Gewohnheitsrecht und die Gerichtsentscheide waren nicht nur im 15. Jahrhundert eine wichtige Rechtsquelle, sondern blieben es auch nach der Herausgabe der Vladislavschen Landesordnung bis zur Veröffentlichung der Verneuertten Landesordnung im Jahre 1627.

Die Schilderung der Rechtsentwicklung im 15. Jahrhundert und des komplizierten Weges zur Kodifikation konnte auf Martinovskýs Vorarbeiten aufbauen. Ihre

Analyse ist detailliert und überaus präzise. Der genaue Vergleich des Textes des Gesetzeswerkes mit dem Pressburger Abschied, einem 1499 zwischen König Vladislav und den böhmischen Ständen geschlossenen Abkommen über den Inhalt des zukünftigen Gesetzeswerkes, trägt zweifellos zum Verständnis des legislativen Verfahrens bei und zeigt zudem die politischen Hindernisse auf, die es dabei zu überwinden galt. Etwas zu scharf erscheint jedoch die Ansicht, der Artikel 576 der Vladislavschen Landesordnung sei nicht nur Ausdruck der „zeitgenössischen Adelsmentalität“, sondern zeuge schon von „Standesdünkel“ (S. 47). Sicherlich kann die Formulierung, nur die beiden adligen Stände – Herren und Ritter – sollten fortan „ihre Rechte mehren oder mindern“ können, bei heutigen Beobachtern diesen Eindruck erwecken. Änderungen im Umfang der im Gesetzeswerk den höheren Ständen garantierten Rechte sollten also nur mit deren Zustimmung möglich sein, nicht aber der des Städtestandes bedürfen. Es handelt sich hier jedoch in erster Linie um einen Ausdruck der verfassungsmäßigen Rechte und Garantien der höheren Stände gegen mögliche zukünftige Bestrebungen nach einer Revision der legislativen Errungenschaften des Adels.

Mit der Veröffentlichung der Landesordnung im Jahre 1500 und ihrer Bestätigung durch König Vladislav 1502 entbrannte der Kampf um ihre Durchsetzung in der gesamten Ständegemeinde. In diesem Gesetz wurde dem Städtestand nämlich das Recht zur gleichrangigen Teilnahme am Landtag vorenthalten. Der sich daraus ergebende politische Konflikt führte nicht nur zur Ablehnung der Verbindlichkeit des neuen Gesetzeswerkes für die Bewohner der königlichen Städte, sondern löste auch einen gefährlichen Machtkonflikt aus, der militärisch zu eskalieren drohte. Kreuz und Martinovský unterziehen diese komplizierte Phase bis zum Ende der Jagiellonenherrschaft 1526 unter Nutzung einer umfangreichen Literatur- und Quellenbasis einer genauen Analyse. Das Ende des städtischen Widerstandes gegen die neue Kodifikation und die Abschwächung des Konfliktes mit den höheren Ständen verorten die Autoren sicher zu Recht in den Jahren 1514 und vor allem 1517, als der St.-Wenzelsvertrag geschlossen wurde. Bei der Suche nach den Gründen, die zu einer Einigung der Parteien führten, hätte aber vielleicht die Situation in Ungarn, das damals mit der Böhmisches Krone in Personalunion verbunden war, stärker berücksichtigt werden können. Dort kam es 1514 unter Führung György Dózsas zu einem Aufstand, der das ganze Land erfasste und die königliche Herrschaft gefährdete. Wie Quellen belegen, stieß der Aufstand auch in Böhmen auf Resonanz, und sowohl der Adel als auch die Städte waren sich seiner Bedeutung bewusst.

Der eigentliche Text der Vladislavschen Landesordnung ist auf den Seiten 107 bis 265 wiedergegeben. Auf eine umfangreiche rechtshistorische Literatur gestützt, bieten die Herausgeber, die selbst keine Juristen sind, eine gelungene Interpretation des juristischen Inhalts des Gesetzbuches. Die Literaturhinweise in den Fußnoten stellen schon für sich genommen einen außerordentlichen Beitrag zum Studium der Rechtsordnung dieser Zeit dar und werden den Nutzern der Edition sicher sehr hilfreich sein. Dennoch kann die Interpretation, die Kreuz und Martinovský hier geben, nicht mehr als eine kurze Einführung in die Problematik sein, die juristisch überaus kompliziert ist und in der Folgezeit noch wesentlichen Veränderungen unterlag.

Zu den kritischen Stellen des Gesetzeswerkes gehören zweifellos die Artikel 492 und 493, die mit der Überschrift „Über die vollkommene Zustimmung“ versehen sind. Der Text des Artikels 492 wird in der Darstellung der Herausgeber nur als stilistischer „Lapsus“ der Verfasser der Kodifikation abgehandelt, der im Zusammenhang mit dem Pressburger Abschied stehe. Hierbei geht es jedoch um die Verankerung des grundlegenden Verfassungsrechtes des Adels auf Teilnahme an den Landtagen sowie die Absicherung der Gültigkeit und Verbindlichkeit der Landtagsbeschlüsse. Die Interpretation des folgenden Artikels 493 verbinden die Autoren dann mit der Frage, ob das Gesetzeswerk ausschließliche Geltung beanspruchte, wobei sie hinzufügen, dass die Schöpfer der Kodifikation „wegen des damit verbundenen Paradigmenwechsels nicht wagten, das ernsthaft in Erwägung zu ziehen.“ Tatsächlich hat der Artikel jedoch eine ganz andere Bedeutung: In ihm ist die Garantie der Unantastbarkeit der verfassungsmäßigen Rechte, der „Freiheiten und Privilegien“ der Angehörigen der adligen Stände verankert und das Recht seiner Angehörigen, gegen einen Landtagsbeschluss beim Herrscher vorzusprechen. Zudem wird jede Entscheidung des Königs zur Verleihung von Adelsprivilegien, die den ständischen „althergebrachten Rechten und Freiheiten“ widersprächen, von vornherein für ungültig erklärt. Auf diese Weise wird also in dieser Bestimmung auch der Herrscher zur Einhaltung und Respektierung der ständischen Privilegien verpflichtet. Zugleich wird hier auch dem Städtestand der Schutz der ständischen Rechte zugesichert. Bemerkenswert an diesen Formulierungen ist nicht allein die verfassungsmäßige Garantie der kollektiven ständischen Freiheiten, sondern gerade deren Individualisierung, deren Bezugnahme auf jeden einzelnen Adligen.

Bezüglich der Heranziehung älterer Gerichtsentscheide und Gewohnheiten über die Vladislavsche Landesordnung hinaus lässt sich konstatieren, dass die Richter nicht nur bis zur Herausgabe der Verneuerten Landesordnung im Jahre 1627, sondern auch dazu berechtigt waren, die Kodifikation des Stadtrechtes, gegebenenfalls das römische Recht heranzuziehen oder aber den König zu ersuchen, selbst in der Sache zu entscheiden, wenn sie im Gesetzestext keine Grundlage für ihre Entscheidung finden konnten. Erst die Kodifikationen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts führten das Prinzip der Exklusivität des Gesetzbuches in die Rechtsordnung ein. Aber noch die Theresiana ließ 1768 die freie Entscheidung der Richter zu – in Fällen, in denen sie über Handlungen entscheiden sollten, die zwar im Gesetzbuch nicht aufgeführt, ihrer Auffassung nach aber strafwürdig waren. Den Grundsatz „nullum crimen sine lege“ führte erst 1787 das Strafgesetzbuch Josefs II. ein. Im Bereich des Zivilrechtes galt er seit dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1811.

Es ist im Grunde auch gar nicht anzunehmen, dass die Schöpfer der Vladislavschen Landesordnung je daran gedacht hätten, sich selbst zu beschränken und ausschließlich an den Text des Gesetzbuches zu binden, denn damit hätten sie auf Rechte, die ihnen die ständische Gerichtspraxis gewährte, verzichtet. Ihre Kompetenzen wurden in Artikel 575 festgeschrieben, der den Prozessparteien die Möglichkeit einräumte, zu entscheiden, ob nach dem Text des Gesetzbuches oder nach der Auffassung der Richter, nach deren „Gewissen“, geurteilt werden sollte.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Herausgeber auch zwei weitere wichtige Quellen des Adelsrechtes aus dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts zugänglich machen,

die eng mit der Vladislavschen Landesordnung zusammenhängen – den St.-Wenzelsvertrag (S. 269–284) und die Gewehrordnung (S. 287–291). Der auf dem St.-Wenzelslandtag 1517 angenommene Vertrag trug wesentlich zur Durchsetzung der Landesordnung bei. Grundlage der Edition ist ein Druck aus dem Jahre 1530, doch auch spätere Ausgaben wurden berücksichtigt. Die Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen bieten eine gelungene Interpretation des Vertrages, auf dem bis zum Jahre 1782 die rechtliche Ausgestaltung des Gerichtsprozesses in Böhmen beruhte. Die Gewehrordnung von 1524 stellte, nach einem ersten Landtagsbeschluss in dieser Sache von 1510, einen weiteren bedeutenden Eingriff in das Recht des öffentlichen Tragens und Gebrauchs von Schusswaffen in Böhmen dar, wodurch vor allem eine bessere Kontrolle der Untertanen erreicht werden sollte. Die Herausgeber geben den Text nach der 1882 von Josef und Hermenegild Jireček im *Codex iuris bohemici*, Bd. IV, 1, publizierten Fassung wieder.

Abschließend lässt sich festhalten, dass die Edition der Vladislavschen Landesordnung und zweier ergänzender Rechtstexte einen außerordentlich bedeutsamen Beitrag zur Rechtsgeschichte im 15. und 16. Jahrhundert darstellt. Sie ermöglicht es, ältere und ungenaue Editionen zu korrigieren, und bietet eine gesicherte Quellengrundlage zur weiteren Erforschung jener Zeit, in der sich nicht nur eine bemerkenswerte, vom Humanismus beeinflusste Rechtskultur herausbildete, sondern auch die Grundlagen der modernen Rechtslehre geschaffen wurden. Die herrliche tschechische Fachsprache, derer sich die Autoren der großen Rechtskodifikationen des 16. Jahrhunderts bedienten, wurde dann im 19. Jahrhundert zur Grundlage für die Schaffung der modernen tschechischen Rechtssprache. Und das ist fraglos ein weiterer guter Grund, die Edition von Petr Kreuz und Ivan Martinovský zu begrüßen. Dem Forscher bietet sich hier ein interessanter Blick auf die Rechtsproblematik einer ständischen Gesellschaft, auf eine bemerkenswerte Formulierung ihrer Verfassungsrechte. Die Landesordnung wurde zur Voraussetzung für weitere ständische Initiativen, die zur Verankerung der religiösen Toleranz und 1619 zur Schaffung einer ständischen Verfassung, der *Confoederatio Bohemica*, führten, deren staatliche Umsetzung jedoch nicht mehr möglich war.